

## „Anforderungen an einen ökologischen Bachunterhalt“

### 1. Erläuterungen zur Checkliste

Die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren wird durch Pflege erhalten und gefördert. Eine vielfältige und abwechslungsreiche Ufervegetation mit besonnten und beschatteten Bachabschnitten bildet dafür die Lebensgrundlage. Die Pflege muss deshalb örtlich und zeitlich etappiert werden. Dabei wird auch die Abflusskapazität für den Hochwasserfall gesichert.

Der Unterhalt der Geschiebesammler ist nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

#### **Bachböschungen mähen**

Durch etappierte Schnittzeitpunkte finden Schmetterlinge und andere Insekten vom Frühling bis zum Herbst ein Angebot an Blüten und Futterpflanzen. Ungemähte Bereiche bieten Rückzugs- und Überwinterungsgelegenheiten. Von der Mahd geschonte Uferpflanzen sind Sitzwarten von Libellen und anderen Insekten. Sie bieten Verstecke für Fische, Krebse und andere Bachtiere an.

Produktive Wiesen können zur Abmagerung zweimal gemäht werden, Magerwiesen werden nur einmal ab Juli gemäht. Sumpfpflanzen und Röhrichte in nassen Senken und Buchten entwickeln sich langsam und blühen spät, sie werden deshalb erst im Herbst gemäht. Das Mähgut wird schonend entfernt. Mulchen beeinträchtigt Fauna und lichtliebende Pflanzen. Abgeschwemmtes Mähgut kann die Hochwassersicherheit gefährden sowie zu Sauerstoffarmut im Wasser führen. Das Mähgut sollte daher soweit als möglich aus dem Gewässer entfernt und abgeführt werden.

Neophyten wie Japan-Knöterich, Riesenbärenklau oder Springkraut werden fachgerecht bekämpft, Anleitungen finden sich z.B. unter <http://www.awel.zh.ch> Sachgebiet Neophyten.

#### **Ufergehölze pflegen**

Durch die etappierte und selektive Gehölzpflege entstehen artenreiche, vielfältig strukturierte, stufige Ufergehölze mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen. Als Besonderheit der Bachgehölze werden faunistisch bedeutsame Weichhölzer wie Zitterpappeln oder Salweiden gefördert.

Bachgehölze prägen die Landschaft, sie werden nach ökologischen und auch nach ästhetischen Grundsätzen gepflegt. Charakter- und Biotopbäume ohne wirtschaftlichen Nutzen werden hier belassen.

## **Eingriffe in die Bachsohle sind bewilligungspflichtig**

Bei Sohlenbaggerungen werden Wasserpflanzen und Bachtiere im Sediment radikal zerstört und der Lebensraum der Fische stark beeinträchtigt. Wenn Baggerungen notwendig werden, müssen sie durch die Abteilung Gewässer bewilligt werden. Im Vorgang dazu findet eine Begehung zusammen mit der Jagd- und Fischereibehörde statt. Findet eine bewilligte Baggerung statt, muss diese etappiert erfolgen, damit die Bachabschnitte rasch von Insektenlarven, Muscheln, Krebsen, Fischen wiederbesiedelt werden können. Die Baggerung darf nur ausserhalb der Schonzeiten stattfinden. Die kantonale Jagd- und Fischereiaufsicht ist 2 Wochen vor Arbeitsbeginn über die geplanten Arbeiten zu informieren, um gegebenenfalls eine Abfischung vor den Baggerarbeiten durchführen zu können.

## **Wertvolle Pflanzen- und Tierbestände erhalten**

Eine Anfrage beim Planungs- und Naturschutzamt stellt sicher, dass beim Unterhalt Bestände seltener Libellen, Muscheln, Krebse oder Uferpflanzen erhalten und soweit möglich gefördert werden.

## **2. Planung des Bachunterhaltes durch die Gemeinden**

Tiefbau Schaffhausen benötigt für eine Planungsperiode von 4 Jahren (2024-2027) **für jeden Bach** folgende Unterlagen:

- Ausgefüllte und vom zuständigen Verantwortlichen unterschriebene Checkliste „Ökologischer Bachunterhalt“.
- **Auf einem Pflegeplan 1:5'000 wird auf 4 Jahre** hinaus mit Farbbalken bezeichnet, wann die Uferabschnitte gemäht oder geholt werden. Dabei werden die Regeln der Checkliste eingehalten. Die jährlich wechselnden ungemähten Bereiche müssen nicht eingetragen werden. Besondere Massnahmen werden mit Nummern bezeichnet, im Plan eingetragen und in der Legende aufgelistet, z.B. Gehölzpflanzungen, Neophytenbekämpfung, Eingriffe in die Bachsohle.

## **Beiträge**

- Der Kanton leistet Kostenbeiträge an Massnahmen des Gewässerunterhaltes und des Geschiebehaltens, wenn die Massnahmen der Gewässerökologie und dem Hochwasserschutz dienen und den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen. Die Kantonsbeiträge richten sich nach Art.29<sup>bis</sup> bis Art.29<sup>quater</sup> des WWG (20 bis 40 %) unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch den Kantonsrat (VWWG § 26b). Für den Erhalt eines Beitrags müssen zwingend die mit einem ✓ vorgegebenen Massnahmen umgesetzt werden. Die Gewichtung der von den Gemeinden zusätzlich ausführbaren Massnahmen ist aus den Prozentzahlen am Schluss des jeweiligen Textes ersichtlich.
- Für die kantonale Finanzplanung sind Tiefbau Schaffhausen, Abt. Gewässer und Materialabbau, die voraussichtlichen Unterhaltskosten pro Bach für das Folgejahr jeweils bis spätestens **Ende März** mit beiliegender Tabelle zu melden. Das heisst, erstmals sind die **Kosten für 2024 bis Ende März 2023** bekanntzugeben.
- Nach Abschluss der Arbeiten hat die Gemeinde die Schlussabrechnung bis spätestens **Ende November des laufenden Jahres** einzureichen. Ein Beitrag ist verwirkt, wenn er nicht innert Jahresfrist nach Beendigung der Arbeiten beansprucht wird (VWWG § 26c)

Abs.4 + 26d). Zur Schlussrechnung gehört eine Auflistung der ausgeführten Arbeiten sowie der benötigten Maschinen, Geräte und des Personals. **Rechnungen ohne entsprechende Rechnungsbeilage können nicht bezahlt werden.**

- Die Beiträge werden der Gemeinde pro Bach ausgerichtet. Aus der Schlussabrechnung müssen die Kosten der einzelnen Bäche ersichtlich sein.
- Die Kostenbeiträge werden folgendermassen berechnet:  
Bei Fremdvergabe (ausserhalb der Gemeindebetriebe) nach den angefallenen Kosten. Werden die Unterhaltsarbeiten durch Gemeindebetriebe ausgeführt, wird pro lfm Bachunterhalt CHF 5.00 vergütet. Die Zuschläge (siehe Anhang A) für die Gehölzpflege oder steile Bachläufe betragen: dichte Bestockung (Hecke) CHF 10.00, aufgelockerte Bestockung CHF 5.00 und für eine lockere Bestockung oder einem Sohlengefälle von  $\geq 10\%$  CHF 2.50.

### **Rechtliche Grundlagen**

- Wasserwirtschaftsgesetz WWG vom 18.05.1998, SR721.100, Fassung vom 1. Januar 2022
- Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz VWWG vom 22.12.1998, SR 721.103, Fassung vom 1. Januar 2022.

## Anhang A, Zuschläge für die Gehölzpflege

Bei einem Stamm oder Buschabstand von mehr als 10 m wird kein Zuschlag ausgerichtet

Die Beiträge werden pro Laufmeter Bachlänge ausgerichtet. Das heisst, bei einseitiger Bestockung wird die Bestockungslänge für den Zuschlag mal 0.5 gerechnet.

### dichte Bestockung



### einseitige aufgelockerte Bestockung



## einseitige lockere Bestockung



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Tiefbau Schaffhausen  
Abteilung Gewässer und Materialabbau  
Schweizersbildstrasse 69  
8200 Schaffhausen  
[www.gewaesser.sh.ch](http://www.gewaesser.sh.ch)

052 632 78 08 / Boris Aebischer

Dezember 2024